

**Anlage 27.**

(Drucksachen. Nr. 24.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses

betreffend

**Bewilligung von Beihilfen zur Beseitigung von Hochwasserschäden.**

Am 16. Januar ds. Jrs. sind in verschiedenen Flußgebieten der Provinz außerordentlich umfangreiche und schwere Hochwasserschäden entstanden. Ein ungewöhnlich plötzlicher Witterungswechsel — die Luftwärme stieg von  $-5$  auf  $+12^{\circ}$  und mehr — und ein gleichzeitig einsetzender Regen ließ ein plötzliches und schnelles Schmelzen der starken im Gebirge liegenden Schneemassen eintreten, der Boden war durch den vorhergehenden Frost ziemlich tief und fest gefroren und hatte dadurch jegliche Aufsaugfähigkeit verloren. So kam es, daß das Schneewasser in großer Menge unaufhaltbar den Gebirgsbächen zuströmte, die dadurch zu reißenden Strömen angewachsen zu Tal stürzten, die Ufer überfluteten und großen Schaden anrichteten. Die Wasserläufe entbehrten durchweg eines sachgemäßen Ausbaues und geeigneter Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Schaden an öffentlichem wie an privatem Gut ist erheblich größer als in früheren Fällen, besonders auch deshalb, weil es sich nicht um eine örtlich begrenzte Katastrophe handelt, wie z. B. bei einem Wolkenbruch, sondern um eine ganze Reihe von Bezirken. Sehr schwer getroffen ist das Nahegebiet, besonders die Stadt Kreuznach, von der ein großer Teil meterhoch unter Wasser stand. Auch das Altrtal in den Kreisen Albenau und Alrweiler, die kaum die Schäden des Hochwassers von 1909 überstanden haben, hat wieder schwer gelitten. Sehr große Schäden haben die Alf und der Ueßbach im Kreise Zell angerichtet, erstere auch im Kreise Wittlich, namentlich in den Meliorationen der Alftalgenossenschaft. In diesem Kreise hat auch die Lieser erhebliche Ueberschwemmungen verursacht, besonders im Dorf Eisenschmitt, wo die Kirche und viele Häuser beschädigt sind. Erheblich geschädigt ist auch der Kreis Wittburg durch die verschiedenen Zuflüsse der Mosel: Kyll, Kiems, Prüm, Ens und Sauer. Des weiteren sind noch die Kreise Cochem, Bernkastel, Trier-Land, Prüm, Daun, St. Wendel, Ottweiler, Saarburg, Merzig und Trier-Stadt zum Teil sehr erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Auch die Provinz selbst hat an Provinzialstraßen und Brücken erheblichen Schaden erlitten, und zwar namentlich in den Landesbauämtern Kreuznach, Cochem und Trier, in geringem Grade auch Bonn. Die Schäden bestehen in der Fortschwemmung von Decken und in Beschädigungen des Straßenkörpers, Einsturz von Böschungen, Stützmauern und Durchlässen, sowie namentlich Einsturz und Beschädigung von Brücken. Eingestürzt sind 3 Brücken, die Rimsbrücke bei Wittburg, eine Alfbachbrücke im Zug der Straße Wittlich—Alf und die Brücke zwischen Gelweiler und Gemünden in der Straße Boppard—Sobornheim. In diesen Fällen ist völliger Neubau erforderlich. Beschädigt sind folgende 6 Brücken: Brücke über die Prüm bei Trrel, Straße Wittburg—Ehternach, Dhronbachbrücke bei Morbach, Straße Bernkastel—Birkensfeld, eine Alfbachbrücke, Straße Wittlich—Alf, und eine weitere im Orte Alf, I Moselstraße, ferner die Salinenbrücke in der Straße Kreuznach—Ebernburg und die Brücke bei Königsau im Zug der Straße Boppard—Sobornheim.

Überall ist alsbald Vorjorge für die Aufrechterhaltung des Verkehrs getroffen, namentlich durch Erbauung von Notbrücken. Die endgültige Wiederherstellung, insbesondere der Neubau der eingestürzten Brücken, wird sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzögern. Die Kosten, die durch Beseitigung der Schäden entstehen werden, sind nach einem vorläufigen Ueberschlag auf etwa 370 000 Mark veranschlagt, welcher Betrag sich aber wahrscheinlich noch erhöhen wird. Es ist aber zu hoffen, daß es nicht nötig sein wird, besondere Beträge zu erbitten, da infolge des Krieges Arbeiten unterblieben und deshalb Mittel verfügbar sind.

Was die Schäden am Eigentum sonstiger öffentlicher Verbände, also der Kreise, Gemeinden, Meliorationsgenossenschaften usw. und von Privaten angeht, so läßt sich jetzt eine genaue Angabe über ihre Höhe noch nicht machen, es muß aber als feststehend erachtet werden, daß sie so schwer und umfangreich sind, daß ihre Beseitigung in den meisten Fällen ohne Inanspruchnahme namhafter Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nicht möglich ist. In wiederholten Besprechungen ist unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten und in Anwesenheit von Kommissaren der beteiligten Ministerien beraten worden, in welcher Weise diese Hilfeleistung zu erfolgen hat. Nach den hierbei gemachten Mitteilungen ist über die Höhe der entstandenen Schäden folgendes zu sagen, wobei aber zu bemerken ist, daß es sich um vorläufige Feststellungen handelt und daß eine Herabminderung der Zahlen erwartet werden darf.

Es sind angemeldet:

• I. im Regierungsbezirk Coblenz

- a) an öffentlichen Schäden im Rheingebiet 2 757 960 Mark  
 „ „ „ „ „ „  
 „ Moselgebiet 212 690 „

zusammen 4 014 410 Mark;

- b) an Privatschäden: 3 600 000 Mark, darunter allein im Kreise Kreuznach 2 431 110 Mark.

II. im Regierungsbezirk Trier

- a) öffentliche Schäden rund 1 000 000 Mark  
 b) Privatschäden rund 1 500 000 „

zusammen 2 500 000 Mark

zusammen also über 10 Millionen Mark.

Die öffentlichen Schäden bestehen hauptsächlich in der Beschädigung von Wegen, Brücken, Uferbauten, Wehren, Meliorationen usw. Bei den Privatschäden handelt es sich um beschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Mühlen, um den Verlust von Nutztieren, Kleidern, Betten, Lebens- und Futtermitteln, um die Beschädigung von Uferbauten, Brücken usw., besonders auch von Feldern, Wiesen und Gärten durch Abschwemmung der Ackerkrume oder Ablagerung von Schotter u. dergl.

Hinsichtlich der Art der Hilfeleistung wurden in den Besprechungen folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Schadloshaltung für die öffentlichen Verbänden entstandenen Schäden kann nur soweit erfolgen, als diese außerstande sind, sich selbst zu helfen.
2. Privatschäden sind grundsätzlich von den Geschädigten selbst zu tragen. Eine etwa notwendig werdende Beihilfe ist zunächst aus den eingegangenen freiwilligen Spenden zu decken. Eine darlehnsweise Unterstützung aus Mitteln des Staates und der Provinz kann nur dann in Frage kommen, wenn die Betroffenen im Haus- und Nahrungsstand gefährdet

sind, ferner ein öffentliches Interesse vorhanden und der nächstbeteiligte Kommunalverband außerstande ist, seinerseits allein einzutreten.

Ueber die Form der Unterstützung wurde folgendes als richtig erachtet:

1. Hinsichtlich der Unterstützungen an öffentliche Verbände ist die bei den Hochwasserschäden an der Ahr im Jahre 1910 gewählte Form anzuwenden, d. h. es ist je ein Drittel von Staat und Provinz aufzubringen, den Rest hat der beteiligte öffentliche Verband selbst zu tragen. — Vergl. Verhandlungen des 51. Provinziallandtags S. 112 ff.
2. Soweit es sich um die Gewährung von Notstandsdarlehen für Private handelt (siehe vorstehend unter 2), soll die bereits früher bei der Unterstützung der durch Hagelschäden in ihrer Existenz bedrohten Winzer im Kreise Kreuznach gewählte Form angewendet werden. — Vergl. Verhandlungen des 52. Provinziallandtags Seite 236. — Danach wird der für Darlehn bestimmte Betrag von Staat und Provinz je zur Hälfte dem Kreise als zinsfreies Darlehn gegeben, der für die Rückzahlung als Selbstschuldner haftet, die nötigen Unterstützungen an die Geschädigten darlehnsweise weitergibt und das Risiko der Wiedereinzahlung trägt. Die Rückzahlung seitens des Kreises soll nach Ablauf von 3 Freijahren in 5 gleichen Jahresraten erfolgen abzüglich 15%, auf welche Staat und Provinz verzichten, um dem Kreise eine Entschädigung für Ausfälle zu gewähren.

Vor der endgültigen Bewilligung irgend einer Beihilfe sind genaue Kostenanschläge vorzulegen, welche einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind.

Wie bereits ausgeführt, können zurzeit zahlenmäßig begrenzte Anträge nicht gestellt werden. Bei manchen Wiederherstellungsarbeiten wird auch so bald an die Ausführung noch nicht gedacht werden können, so bei vielen Bauwerken, für die es an Baumaterialien und an Arbeitskräften fehlt. Eine Reihe von Arbeiten muß aber möglichst bald in Angriff genommen werden, z. B. Befestigung der Ufer, die sonst weiter zerstört werden, die Austrocknung und Herstellung der überflutet gewesenen Wohnräume und Keller zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, die Wiederherstellung beschädigter Mühlenwerke, ganz besonders aber die Herrichtung der zerstörten Acker und Wiesen. Die Not der Zeit macht es zur gebieterischen Pflicht zu sorgen, daß alles Land bestellt wird, hierzu ist aber nötig, daß der angeschwemmte Schotter beseitigt oder die abgetriebene Ackerkrume wieder aufgebracht wird. Auch die vielen Familien, besonders die Kriegervfrauen, welche ihre Lebensmittelvorräte, das Saatgut, Kleider, Möbel usw. eingebüßt haben, müssen alsbald Hilfe finden. Es ist fraglich, ob die eingegangenen freiwilligen Gaben, zu welchen Seine Majestät der Kaiser und König 170 000 Mark aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds gespendet hat, dazu ausreichen. Die Kreise und Gemeinden, deren verfügbare Mittel jetzt auch vielfach in Anspruch genommen werden, werden nicht immer in der Lage sein, die erforderlichen Beträge allein aufzubringen. Es wird deshalb in vielen Fällen schon vor endgültiger Feststellung der erforderlichen Gesamtsumme nötig sein, Staats- und Provinzialmittel bereit zu stellen.

Der Provinzialausschuß bittet deshalb, ihn zu ermächtigen, einen Betrag bis zu einer Million Mark zur Hergabe von Beihilfen oder zinslosen Darlehen zunächst vorstufweise aufzunehmen. Da die Königliche Staatsregierung denselben Betrag wie die Provinz gibt, wird es möglich sein, mit diesem Betrag den bis zum nächsten Frühjahr hervortretenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Dem nächsten Provinziallandtag wird dann eine Vorlage über die endgültige Festsetzung der Beihilfssumme und deren Deckung zu machen sein. Die Deckung wird nur im Wege der Anleihe möglich sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen: